IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/710

Derendingen: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Schluchtbach" mit Sonderbauvorschriften

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Schluchtbach" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Planungsgegenstand

Der Schluchtbach ist ein künstlich angelegter Bach. Er verläuft heute teilweise ober-, teilweise unterirdisch entlang der östlichen Grenze des Emmenhofareals in Derendingen. Entlang des oberirdischen Abschnittes ist im rechtsgültigen Bauzonenplan eine beidseitig 4 m breite Uferschutzzone ausgeschieden. Im Zuge der Arealentwicklung Emmenhof ist vorgesehen, den Schluchtbach auf einem Abschnitt von 240 m zu revitalisieren und in die Umgebungsgestaltung der neuen Überbauung zu integrieren. Dazu wird das Gerinne ab der Schützenstrasse ausgedolt und bis zur Parzelle GB Derendingen Nr. 726 neu gestaltet. Im Bereich der Parzelle GB Derendingen Nr. 771 wird der Bach zudem umgelegt und verläuft neu westlich statt östlich des Grundstücks. Für den neuen Bachverlauf wird im Teilzonen- und Erschliessungsplan Arealentwicklung Emmenhof (gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/570 vom 28. März 2017) eine 11 m breite Uferschutzzone ausgeschieden. Diese liegt mit Ausnahme von GB Derendingen Nr. 771 vollständig im Bereich des Emmenhofareals.

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt vorab die Ausdolung und Renaturierung des Schluchtbaches auf dem betreffenden Abschnitt, indem insbesondere Vorgaben zur Gestaltung und Bepflanzung, Erschliessung sowie zum Unterhalt festgelegt werden. Bestandteile der Genehmigung sind auch die Längs- und Querprofile bzw. Schnitte auf dem Plan. Mit der regierungsrätlichen Genehmigung kommt der Nutzungsplanung gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.2 Umwelt

Nach Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Verkehrsübergänge (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Weiter erfordern nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Anlagen im Gewässerraum eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Zudem sind gemäss §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 und 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder die Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung resp. Ausnahmebewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA).

Die Fachstellen haben die Planung geprüft. Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung resp. Ausnahmebewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung sind gegeben. Sie können mit Auflagen erteilt werden.

2.3 Fischerei

Das Bauvorhaben benötigt ferner gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Kosten und Beiträge

Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierungen" des Kantons Solothurn mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 Abs. 3 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens einen Viertel der erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten sind an diejenigen Einwohnergemeinden zu übertragen, die daraus Nutzen ziehen, vorliegend die Einwohnergemeinde Derendingen.

Die Voraussetzungen für eine Beitragszusicherung von Bund und Kanton sind gegeben. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 276'000.00.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes „Revitalisierung Schluchtbach" mit Profilplänen und Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 3. Juni 2015 bis am 3. Juli 2015.

Innerhalb der Auflagefrist erhob Jacqueline Tschanz, Derendingen, Einsprache gegen die Nutzungsplanung. Nach der Einspracheverhandlung vom 6. Februar 2017 wurden der Einsprecherin weitere Unterlagen zugestellt. Daraufhin zog sie die Einsprache mit Schreiben vom 6. März 2017 zurück. Somit kann die Einsprache als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Einwendungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Schluchtbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

3.2 Die Einsprache von Jacqueline Tschanz, Derendingen, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Plänen und Vorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.5 Die gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmebewilligung für den Verkehrsübergang (Fussgängerbrücke) wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Freigabe der Ausführungspläne durch das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau).

3.5.1 Die Genehmigung nach § 44 GWBA für die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen am Schluchtbach wird erteilt.

3.5.2 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Derendingen und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.

3.5.3 Die Planunterlagen (Situationspläne, Querprofile, Längenprofil) sind für die Bauausführung verbindlich.

3.5.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

3.5.5 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim AfU (Abteilung Wasserbau). Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.5.6 Für die Bauarbeiten ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten.

3.5.7 Zur Möblierung / Strukturierung der neuen Bachabschnitte ist die Bewilligungsempfängerin angehalten, Alpenkalkblöcke (30-50 cm), grössere Wurzelstöcke, Holzträmel Robinie, Föhre oder Eiche (mind. 4 m lang, Durchmesser 20-30 cm), Weidenstecklinge, Weiss- oder Rottannen mit intakter Krone (3 Stk.) sowie Tot- und Lebendfaschinen bereitzustellen. Im Schnitt soll alle 5 m bis 10 m ein Möblierungselement eingebaut werden.

3.5.8 Die neuen Bachböschungen sind auf mindestens 50 % der Länge links- oder rechtsufrig mit standortstypischen Gehölzen zu bestocken (in Gruppen). Für die Böschungsansaat ist eine standortstypische Bachstaudenflur zu verwenden. Reine Sukzessionsflächen sind auf ein Minimum zu beschränken.

3.6 Fischereirechtliche Bewilligung und Auflagen:

3.6.1 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes wird erteilt.

3.6.2 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

3.6.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.

3.6.4 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.

3.6.5 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Die Wasserhaltung ist durch das AWJF, Abteilung Fischerei, abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

3.7 Vor der Ausführung der Pflanzung ist dem Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, rechtzeitig ein Bepflanzungsplan zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.8 Auflagen Bodenschutz:

3.8.1 Es ist durch eine qualifizierte Fachperson ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten (gemäss Richtlinie «Schutz des Bodens vor physikalischen Beeinträchtigungen [Bodenschutzkonzept]» verfügbar unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff «Bodenschutzkonzept»). Die Schadstoffbelastung der Böden muss mit einer geeigneten Untersuchung abgeklärt werden.

3.8.2 Das Bodenschutzkonzept muss vor Beginn der Erdarbeiten vom Amt für Umwelt beurteilt und gutgeheissen werden.

3.8.3 Das Bodenschutzkonzept ist Bestandteil der Submission der Bauarbeiten.

3.8.4 Im Bodenschutzkonzept ist zusätzlich zum physikalischen Bodenschutz auch der Umgang mit schadstoffbelasteten Böden aufzuzeigen.

3.8.5 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen. Das Pflichtenheft ist als Richtlinie «Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)» unter www.afu.so.ch/publikationen, Suchbegriff «BBB» verfügbar.

3.8.6 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.

3.9 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

3.10 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

3.11 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept Derendingen für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Schluchtbachs obliegt der Einwohnergemeinde Derendigen. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.

3.12 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Revitalisierung“ an die beitragsberechtigen Kosten einen Beitrag von 70 %, im Maximum Fr. 193’200.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023.

3.13 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3632000 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigen Kosten ein Staatsbeitrag von 20 %, im Maximum Fr. 55’200.00, zugesichert.

3.14 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u. a. Gebühren, kommunale Drittprojekte) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.

3.15 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober, einzureichen.

3.16 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen bleiben.

3.17 Das Planungsbüro spi Planer und Ingenieure AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Mai 2017 fünf Plandossiers zuzustellen.

3.18 Die Einwohnergemeinde Derendingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1‘500.00, Inseratekosten von Fr. 370.00, Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1‘893.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde belastet.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen**	
Genehmigungskosten:	Fr. 1‘500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
Inseratekosten	Fr. 370.00	(3130000 / 004 / 2131)
	Fr. 1‘893.00	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 1011107	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Fischerei
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Dossier (später)
Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Dossier (später) (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**
Kommission für Gemeindeentwicklung Derendingen, Dörfliweg 3, 4552 Derendingen
Baukommission Derendingen, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen
Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Solothurnstrasse 65, 2540 Grenchen (christof.kellenberger@kapo.so.ch, Tel. 032 654 39 82)
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Derendingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Revitalisierung Schluchtbach“ mit Sonderbauvorschriften)